

Strafbefreiender Rücktritt bei Mitwirkung mehrerer Tatbeteiligter

BGH, Beschl. v. 24.1.2023 – 6 StR 488/22 (LG Magdeburg), NStZ 2023, 541

I. Sachverhalt

Der Angekl. S verlangte von dem Zeugen R die Herausgabe von dessen Mobiltelefon und Betäubungsmitteln. Der Angekl. St und eine andere unbekannt gebliebene Person unterstützten den Angekl. S bei seinen Handlungen durch ihre Bereitschaft zum Eingreifen, um etwaigen Widerstand des Zeugen zu unterbinden. Da der Zeuge sich weigerte, schlug der Angekl. S dem Zeugen dreimal mit der Faust ins Gesicht, um die Herausgabe der Gegenstände zu erzwingen. Dabei ließ der Zeuge sein Fahrrad fallen und ergriff anschließend erfolgreich die Flucht. Die Angeklagten unternahmen hiergegen nichts.

Das LG hat unter Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs den Angekl. S wegen versuchter räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Den Angekl. St hat es wegen Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung verurteilt. Die Revisionen der Angeklagten erzielten einen Teilerfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Feststellungen des LG belegen den angenommenen Fehlschlag des Erpressungsversuchs nicht. Ein Fehlschlag liegt vor, wenn der Erfolg mit den vorhandenen Mitteln ohne zeitliche Zäsur nicht mehr herbeigeführt werden kann und der Täter dies erkennt, oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält. Vielmehr bedarf es bei mehreren Tatbeteiligten der gesonderten Prüfung jedes Einzelnen. Hierfür ist die Vorstellung der Täter zum Zeitpunkt nach der letzten Ausführungshandlung (Rücktrittshorizont) maßgeblich. Jedoch wurden keine Ausführungen zum Vorstellungsbild der Angekl. zum Zeitpunkt des Entkommenlassens gemacht. Der bloße Umstand, dass sich der Zeuge dem Herausgabeverlangen des S nicht beugen wollte, begründet noch keinen Fehlschlag des Erpressungsversuchs. Zudem kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Flucht des Zeugen, ein für die Herbeiführung des Taterfolgs unüberwindbares Hindernis darstellte und aus Sicht der Angekl. der Tatplan endgültig gescheitert war. Auch ist es bzgl. der geforderten Rücktrittshandlung unschädlich, dass § 24 Abs. 2 S. 1 StGB nicht zwischen einem beendeten bzw. unbeendeten Versuch unterscheidet, sondern stets nach dem Wortlaut eine Verhinderung der Vollendung, also ein aktives Tun verlangt. Nämlich genügt es bei einem unbeendeten Versuch wie in der vorliegenden Situation, wenn die Tatbeteiligten einvernehmlich (ggf. stillschweigend) kommunizieren nicht weiter zu handeln und die Erfolgsherbeiführung durch das passive Aufgeben der Tat wirksam verhindert wird. Diese Grundsätze gelten auch für den Gehilfen.

III. Problemstandort

Der Rücktritt ist ein beliebtes Klausurproblem, wobei unter anderem der Fehlschlag des Versuchs sowie der Rücktritt mehrerer Tatbeteiligter einer konsequenten Prüfung bedürfen.